



# **EINWOHNERGEMEINDE GUGGISBERG**

# **Personalreglement**

Totalrevision 2026: Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2026

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtsverhältnis.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lohnsystem .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Leistungsbeurteilung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
	<b>Anhang 1, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen .....</b>	<b>9</b>
1.1	Jahresentschädigungen Behördenmitglieder .....	9
1.2	Tag- und Sitzungsgelder .....	9
1.3	Spesen .....	9

Der Gemeinderat Guggisberg erlässt gestützt auf Artikel 11 des Organisationsreglements vom 5. März 2004 das folgende Personalreglement:

## 1. Rechtsverhältnis

- Geltungsbereich**      **Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- <sup>3</sup> Soweit dieses Reglement oder die Personalverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gilt das kantonale Recht.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats**      <sup>4</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal**      **Art. 2** <sup>1</sup> Folgendes Personal der Einwohnergemeinde Guggisberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt:
- Gemeindeverwalter\*in
  - Gemeindeschreiber\*in
  - Finanzverwalter\*in
  - Bauverwalter\*in
  - Tagesschulleitung mit päd. Ausbildung, mit Führungsausbildung
  - Tagesschulleitung mit päd. Ausbildung, ohne Führungsausbildung
  - Lehrpersonen Betreuung
  - Sachbearbeiter\*in II
  - Sachbearbeiter\*in I
  - Schulsekretär\*in II
  - Schulsekretär\*in I
  - Fachperson Betriebsunterhalt Turnhalle
  - Fachperson Betriebsunterhalt Schulliegenschaften
  - Leiter\*in Werkhof
  - Mitarbeiter\*in Werkhof
  - Sigrist\*in / Friedhofsgärtner\*in
  - Brunnenmeister\*in
- Privatrechtlich angestelltes Personal**      **Art. 3** <sup>1</sup> Nicht in Art. 2 genanntes Personal wird privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Massgebend sind ausschliesslich, die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigung**      **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist für das Personal beträgt drei Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## 2. Lohnsystem

Grundsatz	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse nach der degressiven Gehaltsklassentabelle Kantonspersonal des Kantons Bern zu.
Aufstieg	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.  <sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a) von der individuellen Leistung, b) vom individuellen Verhalten, c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.  <sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
Rückstufung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu 4 Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.  <sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

## 3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.  <sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.  <sup>3</sup> Ausgenommen von diesem Kader ist die Schulleitung.
Kader	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder*innen sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.  <sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor: a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch; b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Angestellten verantwortlich.

<sup>2</sup> Das Kader kann für die Leistungsbeurteilung weitere Abteilungsleitende beiziehen oder die Leistungsbeurteilung delegieren.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.

Ausnahme Leistungsbeurteilung **Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf die Durchführung einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung verzichten.

Eröffnung / Rechtsmittel **Art. 12** <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalteramt anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

#### 4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 14** <sup>1</sup> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung **Art. 15** <sup>1</sup> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen in der Regel öffentlich aus.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.

Unfallversicherung **Art. 16** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung **Art. 17** <sup>1</sup> Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse **Art. 18** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Abgangsentschädigung/ Rentenansprüche <sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld **Art. 19** <sup>1</sup> Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgelder. Sitzungszeit gilt als Arbeitszeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Entschädigungen, Spesen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Höhe der Entschädigungen und Spesen für die Behördenmitglieder, das Personal und für die mit einer nebenamtlichen Gemeindefunktion beauftragten Personen werden im Anhang 1 sowie in der Personalverordnung geregelt.
Jahresentschädigung Behördenmitglieder	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Jahresentschädigung der Behördenmitglieder umfasst: <ul style="list-style-type: none"><li>– Aktenstudium</li><li>– Sitzungs- und Versammlungsvorbereitungen</li><li>– Vorbereitung von Sachgeschäften</li><li>– Jahresschlusssessen</li><li>– Zeitaufwand für Telefongespräche</li><li>– Besprechungen mit dem Gemeindepersonal und den Behördenmitgliedern in Räumlichkeiten der Gemeinde (bis zu einer 1 Stunde pro Tag)</li><li>– Rechnungsvisierung</li><li>– Fahrten mit dem Auto innerhalb des Gemeindegebiets (wo kein Sitzungsgeld abgerechnet wird)</li></ul>
Auswärtige Verpflegung	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Spesen für Mahlzeit bei Verrichtungen ausserhalb des Gemeindegebiets können geltend gemacht werden, sofern die Abwesenheit länger als einen halben Tag dauert.
Arbeitszeit, Ferien	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit und den Ferienbezug des Gemeindepersonals in einer Verordnung.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Personalverordnung	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Vorschriften. Er erlässt in einer Personalverordnung insbesondere Vorschriften über <ul style="list-style-type: none"><li>a) Unterstellung</li><li>b) Nebenbeschäftigung</li><li>c) Gehaltsklassen / -stufen</li><li>d) Besondere Leistungen</li><li>e) Arbeitszeit und Ferien</li><li>f) Ausübung öffentlicher Ämter</li><li>g) Entschädigungen nebenamtliche Angestellte, Funktionäre und Maschinen</li></ul>
Inkrafttreten	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement mit dem Anhang 1 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Personalreglement vom 1. Januar 2018 und alle widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Das Personalreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderats vom 27.04.2026 genehmigt.

Guggisberg, 27.04.2026

**GEMEINDERAT GUGGISBERG**

Sig.

Sig.

Niklaus Köpplin  
Präsident

Martina Käser  
Gemeindeverwalterin

**Bekanntmachung**

Der Beschluss des Gemeinderats und das Inkrafttreten wurde am 07.05.2026 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Gürbental-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert. Das Personalreglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 30 Tagen ab Bekanntmachung, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Martina Käser, Gemeindeverwalterin

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>

## Anhang 1, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen

### 1.1 Jahresentschädigungen Behördenmitglieder

<u>Gemeindeversammlung</u>		
Versammlungsleitung	CHF	500.00
<u>Gemeinderat</u>		
Präsidium	CHF	12'000.00
Vize-Präsidium	CHF	6'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF	5'000.00
<u>Bildungskommission</u>		
Präsidium	CHF	1'000.00
<u>Finanzkommission</u>		
Präsidium	CHF	100.00
<u>Friedhofskommission</u>		
Präsidium	CHF	100.00
<u>Wasserkommission</u>		
Präsidium	CHF	1'000.00

### 1.2 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie angestellte Personen (sofern die Sitzung nicht als Arbeitszeit gilt) haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder:

Ganztagesitzungen (mehr als 5 Stunden)	CHF	160.00
Halbtagesitzungen (mind. 2 Stunden bis 5 Stunden)	CHF	80.00
Abendsitzungen	CHF	60.00
Kurz Sitzungen (bis 2 Stunden)	CHF	40.00

Die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder aus dem Ortsbezirk Sangernboden erhalten zusätzlich zu den Sitzungsgeldern einen Zuschlag von CHF 8.00.

### 1.3 Spesen

<u>Reisespesen</u>	
Bahnreisen	Bahnbillet der 2. Klasse
Autofahren	CHF 0.70 pro Autokilometer
Parkgebühren	Effektive Kosten
Mahlzeitendienst (Fahrpersonen)	CHF 0.80 pro Autokilometer

Wird eine Strecke teilweise mit dem Auto und teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, wird für den mit dem Auto gefahrenen Abschnitt die Kilometerentschädigung ausgerichtet und für den mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegten Abschnitt das entsprechende Bahnbillet vergütet.

Auswärtige Verpflegung

Pro Mahlzeit

CHF

25.00

Telefonpauschalen

Gemeinderat

CHF

100.00